

## Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

Änderung vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –  
Geändert: 150.100 | 170.050 | 170.100 | 170.300 | 170.400 | 171.100 |  
**173.000** | 173.050 | 210.100 | 210.200 | 210.300 | 220.000 |  
320.100 | 350.100 | 350.500 | 450.200 | 492.100 | 500.000 |  
613.000 | 710.100 | 710.300 | 720.000 | 720.200  
Aufgehoben: –

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,  
gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ... (Datum),

beschliesst:

### I.

Der Erlass "Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)" BR [173.000](#) (Stand 1. Januar 2013)  
wird wie folgt geändert:

#### **Art. 3 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die ~~Bezirksgerichte, Regionalgerichte~~, die Vermittlerämter und die Schlichtungs-  
behörden für Mietsachen haben ihren Sitz am ~~Bezirkshauptort~~ Regionshauptort.

#### **Art. 6 Abs. 2, Abs. 3 (geändert)**

<sup>2</sup> Es leisten den Amtseid oder das Handgelübde:

---

<sup>1)</sup> BR [110.100](#)

- 
- c) (**geändert**) die ~~Bezirksgerichtspräsidentinnen~~Regionalgerichtspräsidentinnen und -präsidenten vor dem Kantonsgericht (Gesamtgericht);
- d) (**geändert**) die Mitglieder des ~~Bezirksgerichts~~Regionalgerichts vor der ~~Bezirksgerichtspräsidentin~~Regionalgerichtspräsidentin oder dem ~~Bezirksgerichtspräsidenten~~Regionalgerichtspräsidenten;
- e) (**geändert**) die Mitglieder der Schlichtungsbehörden sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vor der ~~Bezirksgerichtspräsidentin~~Regionalgerichtspräsidentin oder dem ~~Bezirksgerichtspräsidenten~~Regionalgerichtspräsidenten;

<sup>3</sup> Amtseid und Handgelübde haben folgenden Wortlaut: "Sie als gewählte Präsidentin / gewählter Präsident (gewählte Richterin oder gewählter Richter, gewähltes Mitglied, Aktuarin oder Aktuar) des (Kantons-, Verwaltungs-, ~~Bezirksgerichts~~ Regionalgerichts oder der Schlichtungsbehörde) schwören zu Gott (geloben), alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen." "Ich schwöre (gelobe) es."

#### **Art. 8a (neu)**

Stellenschaffung und -einreihung

<sup>1</sup> Das Kantons- beziehungsweise das Verwaltungsgericht stellen Stellenschaffungsanträge an den Grossen Rat.

<sup>2</sup> Das Kantonsgericht bestimmt aufgrund der jeweiligen Geschäftslast für jedes Regionalgericht die Stellenprozente für deren Mitarbeitenden.

<sup>3</sup> Das Kantonsgericht reiht die Stellen der Mitglieder und Mitarbeitenden der Regionalgerichte sowie der Vermittlerinnen und Vermittler gestützt auf entsprechende Vorschläge des kantonalen Personalamtes und nach Anhörung der Regionalgerichte in die Gehaltsklassen gemäss kantonalem Personalrecht ein oder sieht für die Vermittlerinnen und Vermittler eine Entschädigung nach Taggeld vor. Es regelt die Zuständigkeiten, das Verfahren sowie weitere Einzelheiten in einer Verordnung.

#### **Art. 8b (neu)**

Stellung, Besoldung und berufliche Vorsorge

<sup>1</sup> Die Besoldung, die Personalnebenkosten und die berufliche Vorsorge der Richterinnen und Richter des Kantons- beziehungsweise des Verwaltungsgerichts richten sich nach der Spezialgesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Besoldung, die Personalnebenkosten und die berufliche Vorsorge der voll- und hauptamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte richten sich nach dem kantonalen Personal- beziehungsweise Pensionskassenrecht. Bezüglich Dienstverhältnis gelten dieselben Bestimmungen wie für Richterinnen und Richter des Kantons- beziehungsweise des Verwaltungsgerichts.

---

<sup>3</sup> Die Entschädigungen der nebenamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte sowie der nebenamtlichen Aktuarinnen und Aktuare setzen die Regionalgerichte im Rahmen des kantonalen Rechts fest. Die Stellung und die Besoldung der Mitglieder der Schlichtungsbehörden für Mietsachen und für Gleichstellungssachen richten sich nach den Bestimmungen für die nebenamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte. Das Kantonsgericht regelt die Einzelheiten in Bezug auf die Schlichtungsbehörden in einer Verordnung.

<sup>4</sup> Die Anstellungsverhältnisse, die Besoldung und die berufliche Vorsorge der Vermittlerinnen und Vermittler sowie der Mitarbeitenden der Gerichte und Schlichtungsbehörden richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Personal- beziehungsweise Pensionskassenrechts. Abweichende Bestimmungen in diesem Gesetz bleiben vorbehalten.

**Art. 13 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Das Kantons- beziehungsweise das Verwaltungsgericht entscheiden über die Entbindung vom Amtsgeheimnis für ~~das Zeugnis~~ die Aussage vor Gericht oder im Strafverfahren sowie für die Aktenedition.

**Art. 15 Abs. 5 (neu)**

<sup>5</sup> Die Parteien und Rechtsvertreterinnen oder Rechtsvertreter haben zu den Verhandlungen in korrekter Kleidung zu erscheinen, welche die Würde des Gerichts respektiert.

**Art. 19 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Auf Beschluss der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rats können nötigenfalls zusätzlich die ~~Bezirksgerichtspräsidentinnen~~ Regionalgerichtspräsidentinnen und -präsidenten als Ersatzrichterinnen und -richter beigezogen werden.

**Art. 22 Abs. 4 (geändert)**

<sup>4</sup> Bei der Wahl der ~~kantonalen~~-Richterinnen und Richter sind die drei Amtssprachen des Kantons gebührend zu berücksichtigen.

**Art. 24**

*Aufgehoben*

**Art. 29**

*Aufgehoben*

**Art. 32 Abs. 2 (aufgehoben)**

~~Bestand- und Stellung~~ (Überschrift geändert)

---

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

**Art. 33 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Das Zwangsmassnahmengericht ist fachlich eigenständig. Administrativ und hinsichtlich Aktuariat ist es dem ~~Bezirksgericht~~Regionalgericht angegliedert.

**Art. 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Grosse Rat bezeichnet die Mitglieder des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts auf Antrag des Kantonsgerichts aus dem Kreis der voll- und hauptamtlichen Mitglieder der ~~Bezirksgerichte~~Regionalgerichte für die Dauer von vier Jahren.

<sup>3</sup> Der Aufwand für das Zwangsmassnahmengericht wird bei der Festlegung der personellen Ressourcen für das jeweilige ~~Bezirksgericht~~Regionalgericht berücksichtigt.

**Titel nach Art. 34 (geändert)**

**3.3. ~~Bezirksgerichte~~Regionalgerichte**

**Art. 35**

*Aufgehoben*

**Art. 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)**

<sup>1</sup> Die ~~Bezirksgerichte~~Regionalgerichte bestehen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten im Vollamt, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten im Hauptamt sowie acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern.

<sup>2</sup> Die ~~Bezirksgerichte~~Regionalgerichte Albula, ~~Im Engiadina Bassa/Val Müstair~~ und Moesa bestehen jeweils aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten im Vollamt und acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern.

<sup>3</sup> Das ~~Bezirksgericht~~Regionalgericht Bernina besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten im Hauptamt und acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern.

<sup>4</sup> Das ~~Bezirksgericht~~Regionalgericht Plessur besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten im Vollamt, einer Richterinnen oder einem Richter im Hauptamt sowie acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern.

**Art. 37 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die ~~Bezirksgerichte~~Regionalgerichte wählen die nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und -präsidenten aus dem Kreis der nebenamtlichen Richterinnen und Richter.

---

**Art. 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Für vollamtliche Mitglieder der ~~Bezirksgerichte~~Regionalgerichte finden die Bestimmungen über Nebenbeschäftigungen für Richterinnen und Richter des Kantons- und des Verwaltungsgerichts Anwendung.

<sup>2</sup> Hauptamtliche Mitglieder der ~~Bezirksgerichte~~Regionalgerichte dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben, welche die Amtsausübung oder die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gerichts beeinträchtigen könnte. Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeiten sind der Aufsichtsbehörde zu melden.

**Art. 39 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Jedes ~~Bezirksgericht~~Regionalgericht bestellt eine Zivil- und eine Strafkammer und macht ihre Zusammensetzung öffentlich bekannt.

**Art. 40 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Erweist sich die Besetzung eines ~~Bezirksgerichts~~Regionalgerichts mit seinen eigenen Richterinnen und Richtern als unmöglich, kann das Kantonsgericht es durch Richterinnen und Richter eines Nachbargerichts ergänzen oder ein anderes Gericht als zuständig erklären.

**Art. 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> Jedes ~~Bezirksgericht~~Regionalgericht bestellt eine aus fünf Mitgliedern bestehende Verwaltungskommission, die unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen für Wahlen, personalrechtliche Fragen und weitere Geschäfte der Justizverwaltung zuständig ist.

<sup>1bis</sup> Das Kantonsgericht kann für untergeordnete Angelegenheiten Einzelzuständigkeit der Regionalgerichtspräsidentin beziehungsweise des Regionalgerichtspräsidenten in einer Verordnung vorsehen.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

**Art. 44**

*Aufgehoben*

**Art. 45 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Als Schlichtungsbehörde besteht in ~~jedem Bezirk~~jeder Region ein Vermittleramt.

<sup>2</sup> Das Vermittleramt ist fachlich eigenständig. In administrativer Hinsicht ist es dem ~~Bezirksgericht~~Regionalgericht angegliedert. Die Einzelheiten regeln Vermittleramt und ~~Bezirksgericht~~Regionalgericht in einer Vereinbarung.

---

**Art. 46 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>1</sup> Das ~~Bezirksgericht~~Regionalgericht wählt eine Vermittlerin oder einen Vermittler sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren.

<sup>3</sup> Das ~~Bezirksgericht~~Regionalgericht schreibt frei werdende Stellen öffentlich aus.

**Art. 47 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> In mehrsprachigen ~~Bezirken~~Regionen ist auf eine angemessene Kenntnis oder Vertretung der Amtssprachen zu achten.

**Art. 48 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Kann die Vermittlerin oder der Vermittler nicht durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ersetzt werden, bezeichnet das ~~Bezirksgericht~~Regionalgericht eine ausserordentliche Stellvertretung.

**Art. 49**

*Aufgehoben*

**Art. 50 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> Das ~~Bezirksgericht~~Regionalgericht entscheidet über die grundlegende organisatorische Ausgestaltung des Aktuariats und der Kanzlei nach Anhörung des Vermittleramts.

<sup>2</sup> Soweit die Aktuariats- und Kanzleiarbeiten nicht Angestellten des ~~Bezirksgerichts~~Regionalgerichts obliegen, ist das Vermittleramt für die Wahl zuständig.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

**Art. 51 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Für Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen besteht in ~~jedem Bezirk~~jeder Region eine Schlichtungsbehörde.

<sup>2</sup> Die Schlichtungsbehörde für Mietsachen ist fachlich eigenständig. In administrativer Hinsicht ist sie dem ~~Bezirksgericht~~Regionalgericht angegliedert.

**Art. 53 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Das ~~Bezirksgericht~~Regionalgericht wählt die Vertretung der Mieter- und der Vermieterseite sowie deren Stellvertretung für die Dauer von vier Jahren.

**Art. 54 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Kann die Schlichtungsbehörde für Mietsachen nicht durch eine gewählte Stellvertretung ergänzt werden, bezeichnet das ~~Bezirksgericht~~Regionalgericht eine ausserordentliche Stellvertretung.

---

## **Art. 55**

*Aufgehoben*

## **Art. 56 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> Das ~~Bezirksgericht~~Regionalgericht entscheidet über die grundlegende organisatorische Ausgestaltung des Aktuariats und der Kanzlei.

<sup>2</sup> Soweit die Aktuariats- und Kanzleiarbeiten nicht Angestellten des ~~Bezirksgerichts~~Regionalgerichts obliegen, ist die Schlichtungsbehörde für Mietsachen für die Wahl zuständig. Sie regelt die Organisation der Rechtsberatung gemäss Bundesrecht.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

## **Art. 57 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen ist fachlich eigenständig. In administrativer Hinsicht ist sie dem ~~Bezirksgericht~~Regionalgericht Plessur angegliedert.

## **Art. 61**

*Aufgehoben*

## **Art. 66 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Aufsichtsbeschwerden gegen ein ~~Bezirksgericht~~Regionalgericht, eine Schlichtungsbehörde oder das kantonale Zwangsmassnahmengericht sowie deren Mitglieder sind beim Kantonsgericht einzureichen.

## **Art. 67 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Das Gesamtgericht ist zuständig für Beschlüsse, mit welchen ~~Richterinnen und Richter-Mitglieder~~ der ~~Bezirke~~Regionalgerichte sowie Mitglieder der Schlichtungsbehörden zeitweilig im Amt eingestellt oder ihres Amtes enthoben werden.

## **Art. 69 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Grosse Rat ist zuständig für Disziplinar massnahmen, mit welchen ~~kantonale~~ Richterinnen und Richter des Kantons- und des Verwaltungsgerichts zeitweilig im Amt eingestellt oder ihres Amtes enthoben werden.

## **Art. 71 Abs. 2 (geändert), Abs. 2<sup>bis</sup> (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)**

<sup>2</sup> Das Kantonsgericht prüft und genehmigt Budget und Rechnung der ~~Bezirksgerichte nach Prüfung durch die kantonale Finanzkontrolle und auf deren Antrag~~ Regionalgerichte.

---

<sup>2bis</sup> Die kantonale Finanzkontrolle prüft im Anschluss daran die Budgets und Rechnungen der Regionalgerichte, des Kantons- und des Verwaltungsgerichts zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rats.

<sup>3</sup> ~~Es Das Kantonsgericht regelt die Einzelheiten zum Finanz- und Rechnungswesen der Bezirksgerichte Regionalgerichte und Schlichtungsbehörden in einer Verordnung. Das für die Finanzen zuständige Departement, die Finanzkontrolle und sowie die Bezirksgerichte Regionalgerichte und Schlichtungsbehörden sind vorgängig anzuhören.~~

<sup>4</sup> Das Kantons- und das Verwaltungsgericht können gegen Entschädigung Aufgaben des Finanz- und Rechnungswesen, nach Rücksprache mit dem für die Finanzen zuständigen Departement, der Finanzverwaltung übertragen.

## Art. 73

*Aufgehoben*

## Art. 76 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

<sup>1</sup> ~~Die Mitglieder bei der Bezirksgerichte bleiben unter Vorbehalt Auflösung der folgenden Ausnahmen in ihrer bisherigen Funktion auch bei einer Veränderung des Stellenumfangs bis zum Ablauf der Amtsperiode im Amt: Bezirksgerichte vorhandenen Arbeitsmittel, das Mobiliar, das Vermögen sowie die Verbindlichkeiten gehen automatisch auf den Kanton über.~~

- a) *Aufgehoben*
- b) *Aufgehoben*
- c) *Aufgehoben*
- d) *Aufgehoben*
- e) *Aufgehoben*

<sup>2</sup> ~~Die Mitglieder der Schlichtungsbehörden in Mietsachen bleiben unter Vorbehalt der folgenden Ausnahmen bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt: im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Arbeitsverträge zwischen den Bezirksgerichten beziehungsweise Schlichtungsbehörden und ihren Mitarbeitenden sind innert dreier Monate auf den neuen Arbeitgeber umzuschreiben.~~

- a) *Aufgehoben*
- b) *Aufgehoben*

<sup>3</sup> ~~Die Wahl Alle Befugnisse der Mitglieder der Vermittlerämter und Bezirksgerichte gehen mit dem Inkrafttreten der Schlichtungsbehörde in Gleichstellungssachen sowie des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts richtet sich nach diesem Gesetz. Die erste Amtsperiode dieser Behörden dauert vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2012 neuen Gesetzesbestimmungen auf die Regionalgerichte über.~~

<sup>4</sup> Die aufgehobenen Bezirksgerichte überweisen auf diesen Zeitpunkt alle bei ihnen hängigen Fälle an das an ihre Stelle tretende Regionalgericht. Dies gilt auch für Fälle, bei denen eine Gemeinde als Folge der Gebietsreform einer anderen Region zugeteilt wird.



---

<sup>5</sup> Die Absätze 3 und 4 gelten auch für die Schlichtungsbehörden.

## **II.**

Zu den Fremdänderungen siehe die separate synoptische Zusammenstellung Teilrevision Gerichtsorganisationsgesetz.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

## **IV.**

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.  
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.